

Mitteilung des Senats

an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 1. November 2017

Entwurf eines Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft um Kenntnisnahme des Entwurfs des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (21. RÄStV) und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Entwurf des 21. RÄStV beinhaltet

- die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages sowie des Deutschlandradio-Staatsvertrages in Hinblick auf die Anpassung der Staatsverträge an die Datenschutz-Grundverordnung (unten Ziffer 1), die ab dem 25. Mai 2018 gelten wird,
- die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages in Hinblick auf die Aufnahme einer Betrauungsnorm (unten Ziffer 2),
- die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages in Hinblick auf die redaktionelle Anpassung der Großereignisliste in § 4 Rundfunkstaatsvertrag (unten Ziffer 3).

Unmittelbare Interessen des Landes Bremen sind durch den 21. RÄStV nicht betroffen.

1. Zu den Änderungen in Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die EU hat am 27. April 2016 nach vierjährigen Verhandlungen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verabschiedet, die die bisherige Datenschutzrichtlinie ablöst. Diese wird als EU-Verordnung unmittelbar zu geltendem Recht, also ohne Umsetzung durch nationale Gesetze. Die Verordnung ist bereits in Kraft, entfaltet jedoch erst ab dem 25. Mai 2018 Wirkung.

Die DSGVO enthält u.a. Regelungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung und stärkt in diesem Zusammenhang die Betroffenenrechte. Diese sind künftig von jeder Datenerhebung in Kenntnis zu setzen und haben umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Für den Rundfunkbereich würde dies bedeuten, dass nach den Regelungen der DSGVO dem Grunde nach jedwede Informationsbeschaffung eine Informationspflicht an den Betroffenen auslöst und diesem die Möglichkeit der (unter Umständen vollständigen) Einsicht in den über ihn vorliegenden Informationsbestand gäbe. Eine unabhängige Informationsbeschaffung und Berichterstattung sowie ein wirksamer Schutz von Informationsquellen der Medienbranche wären damit nicht mehr gewährleistet.

Bisher regeln in diesem Bereich verschiedene nationale Vorschriften (z.B. § 41 BDSG, § 57 RStV) die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf Medien und Presse. Dieses so genannte Medienprivileg ist Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG.

Die DSGVO selbst sieht kein Medienprivileg vor, sondern gibt es den Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäuße-

rung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen (vgl. Art. 85 Abs. 1, 2 DSGVO). Die jetzt im nationalen Recht bestehenden Bereichsausnahmen für den Rundfunk müssen an die DSGVO angepasst werden. Dies ist mit dem 21. RÄStV für den Rundfunkstaatsvertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag bis auf die Datenschutzaufsicht geschehen.

Die Regelungen zur Datenschutzaufsicht der Rundfunkanbieter sind bislang in den Ländern unterschiedlich geregelt, teilweise ergeben sich dabei auch landesinterne Unterschiede bei der Aufsicht über die privaten und die öffentlich-rechtlichen Anbieter. Eine einheitliche Regelung der Datenschutzaufsicht enthält auch der 21. RÄStV nicht, sodass im Ergebnis unterschiedliche Zuständigkeiten in den Ländern bestehen bleiben.

Für den Inhalt der einzelnen notwendig gewordenen Anpassungen wird auf den Entwurf des 21. RÄStV Bezug genommen.

2. Zur Aufnahme der Betrauungsnorm

Die Aufnahme eines neuen § 11 Abs. 4 in den Rundfunkstaatsvertrag, wonach die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten „mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ betraut werden, soll kartellrechtliche Bedenken gegen Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausräumen. Ziel ist es, mit dieser Betrauung eine Freistellung der Kooperationen vom unionsrechtlichen Kartellverbot zu erreichen.

3. Redaktionelle Anpassung der Großereignisliste in § 4 Rundfunkstaatsvertrag

In Hinblick auf die Einführung der „Europa League“ im europäischen Fußball wird die Großereignisliste gemäß § 4 Rundfunkstaatsvertrag, der eine Übertrag von Großereignissen im frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm gewährleistet, in § 4 Abs. 2 Nr. 5 Rundfunkstaatsvertrag dahingehend geändert, dass „UEFA-Cup“ durch „Europa League“ ersetzt wird.

Das Inkrafttreten des 21. RÄStV ist mit dem Eintritt der Geltung der DSGVO gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO zum 25. Mai 2018 vorgesehen.